



# Reglement zur Videoüberwachung

vom 25.08.2025

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Gesetzliche Grundlage .....	3
Art. 2	Geltungsbereich .....	3
Art. 3	Zweck .....	3
Art. 4	Zuständigkeit.....	3
Art. 5	Verhältnismässigkeit.....	3

### **II. Besondere Bestimmungen**

Art. 6	Art der Überwachung .....	3
Art. 7	Räumliche und zeitliche Ausdehnung .....	4
Art. 8	Hinweis auf Videoüberwachung .....	4
Art. 9	Datensicherheit .....	4
Art. 10	Einsichtnahme und Auswertung von Aufnahmen.....	4
Art. 11	Protokollierung.....	4
Art. 12	Weitergabe von Videoaufzeichnungen.....	5
Art. 13	Auskunftsrecht .....	5
Art. 14	Aufbewahrung und Vernichtung von Daten .....	5

### **III. Inkrafttreten**

Art. 15	Inkrafttreten .....	5
---------	---------------------	---

### **Anhang 1**

Videoüberwachungsanlagen Schule: Öffentliche Liste.....	7-26
---	------



Alle in dieser Verordnung verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen umfassen auch die weibliche Form.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf § 41 des Volksschulgesetzes (VSG) des Kantons Zürich erlässt der Gemeinderat das vorliegende Videoreglement. Er leitet davon die Pflicht ab, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, welche zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes notwendig sind.

### Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung durch die Gemeinde Pfäffikon.

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung dient der Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und bezweckt den Schutz von Personen und Sachen sowie die Verhinderung von strafbarem Verhalten.

<sup>2</sup> Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, kann dies zur Strafanzeige gebracht werden.

### Art. 4 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoüberwachungsinstallatio-nen.

<sup>2</sup> Das Ressort Sicherheit und Einwohnerdienste ist die verantwortliche Stelle für die Umsetzung der Videoüberwachung.

### Art. 5 Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Artikel 3 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

<sup>2</sup> Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzma-snahmen erfolglos geblieben sind.

<sup>3</sup> Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allge-meine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

## II. Besondere Bestimmungen

### Art. 6 Art der Überwachung

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung wird als passive Überwachung (Videoaufnahmen mit der Mög-lichkeit einer nachträglichen Auswertung) ausgestaltet.

<sup>2</sup> Es wird ein Privacy-Filter eingesetzt.



## **Art. 7 Räumliche und zeitliche Ausdehnung**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung wird räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum beschränkt.

<sup>2</sup> Der Anhang dieses Reglements enthält eine Liste der bewilligten Videoüberwachungsinstallationen.

<sup>3</sup> Die Liste der bewilligten Videoüberwachungsinstallationen enthält mindestens folgende Informationen für jede Videoüberwachungsinstallation:

- 1) Ortsbezeichnung (Gebäude, Strasse, Raum)
- 2) Überwachungszeitraum
- 3) Darstellung des überwachten Perimeters
- 4) Art der Videoüberwachung

<sup>4</sup> Die Liste der bewilligten Videoüberwachungsinstallationen ist der Öffentlichkeit über die üblichen Kanäle der Gemeinde Pfäffikon ZH frei zugänglich.

## **Art. 8 Hinweis auf Videoüberwachung**

Die Videoüberwachung ist in geeigneter Weise erkennbar zu machen. Hinweise zur Überwachung sind so anzubringen, dass sie von Personen zur Kenntnis genommen werden können, bevor diese in den Überwachungsbereich gelangen.

## **Art. 9 Datensicherheit**

Die Videoaufnahmen sind an einem sicheren Ort aufzubewahren und durch technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

## **Art. 10 Einsichtnahme und Auswertung von Aufnahmen**

<sup>1</sup> Die Aufnahmen der Videoüberwachung dürfen nur zur Klärung eines Ereignisses im Sinne von Artikel 3 gesichtet und ausgewertet werden. Ausgeschlossen ist eine Sichtung und Auswertung der Aufnahmen für Vorfälle mit Bagatellcharakter.

<sup>2</sup> Das Ressort Sicherheit und Einwohnerdienste ist für die Einsichtnahme und Auswertung sowie die Herausgabe der Aufnahmen an Dritte verantwortlich und bestimmt die für die Einsichtnahme und Auswertung betrauten Mitarbeitenden.

<sup>3</sup> Der Zugriff auf die Aufnahmen zur Einsichtnahme und Auswertung erfolgt nur mit schriftlicher Genehmigung von der Bereichsleitung Sicherheit und Einwohnerdienste.

## **Art. 11 Protokollierung**

<sup>1</sup> Einsichtnahme, Auswertung, Herausgabe an Dritte und Löschung der Aufnahmen der Videoüberwachung sind zu protokollieren. Es sind mindestens die zugreifende Person sowie der Zeitpunkt der Bearbeitung festzuhalten.

<sup>2</sup> Die Protokolldaten werden periodisch stichprobenartig kontrolliert. Eine vertiefte Kontrolle erfolgt, wenn ein begründeter Verdacht für einen unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht.

<sup>3</sup> Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich die durch den Gemeinderat bestimmten Personen.

<sup>4</sup> Die mit dem Zugriff auf die Protokolldaten betrauten Personen dürfen nicht die gleichen Personen sein, wie diejenigen, die auch Zugriff auf die Aufnahmen haben.

<sup>5</sup> Die Protokolldaten sind 12 Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

#### **Art. 12 Weitergabe von Videoaufzeichnungen**

<sup>1</sup> Videoaufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt gegeben werden:

- a) der zuständigen Strafverfolgungsbehörde im Falle von strafbaren Handlungen auf deren Verfügung hin,
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

<sup>2</sup> Personendaten unbeteiligter Dritter sind nach Möglichkeit vor der Weitergabe zu anonymisieren.

#### **Art. 13 Auskunftsrecht**

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 3 definierte Zweck dies erlaubt. Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an den Bereichsleiter Sicherheit, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon zu richten. Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungsfrei und ist kostenlos. Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person,
- b) Ort und Zeit des Vorfalls,
- c) bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises.

#### **Art. 14 Aufbewahrung und Vernichtung der Daten**

<sup>1</sup> Die Aufnahmen werden durch das Ressort Sicherheit und Einwohnerdienste nach spätestens 30 Tagen seit der Aufzeichnung vernichtet beziehungsweise überschrieben

<sup>2</sup> Werden Aufnahmen und Protokolldaten für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt, richten sich die Aufbewahrung und die Verwendung nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften.

### **III. Inkrafttreten**

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt zu dem von der Ressortvorsteherin Sicherheit bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

**Gemeinderat Pfäffikon**



Marco Hirzel  
Gemeindepräsident



Daniel Beckmann  
Gemeindeschreiber

# **Videoüberwachungsanlage Schule**

## **ANHANG 1**



# **Videoüberwachungsanlage Schule**

## **PILOTVERSUCH 2025**

Anhang 1

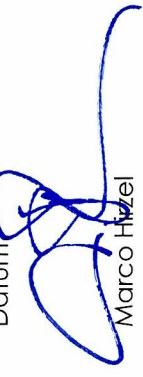
Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste, Pilotversuch 2025

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs-Perimeter	Überwachungs-Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle
Schulanlage Mettlen	1	- Pausenhalle Mettlen E, komplett inkl. zentraler Recorder für Datenauswertung für mögliche weitere Etappen	- ausserhalb der Schulzeit von 18:30 bis 07.00 Uhr - an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden. Ausnahme: Keine Überwachung während der Dauer eines schulischen Ferienbetreuungsangebotes	<b>Wahrung des Hausrrechts</b> Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung</b> Liegenschaftenverwaltung</li> <li><b>Technischer Support</b> Alarm.ch Systeme AG, Wetzikon</li> </ul>

Pfäffikon, 09.07.2025 / PD

Gemeinderat Pfäffikon

Datum:



Marco Hitzel

Gemeindepräsident



Daniel Beckmann

Gemeindeschreiber



**Pilotversuch 2025**

**MettenE**

**Fokus Pausenhalle**

Grobkostenschätzung: Fr. 10'000.- inkl. MwSt.

<p>Standort Kamera Decke Pausenhalle</p>	

Erfassungsbereich:  
- Komplette Pausenhalle

# **Videoüberwachungsanlage Schule**

## **ETAPPE II, 2026**



Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste, Etappe II, 2026

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs-Perimeter	Überwachungs-Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle
Schulalage Mettlen	3	- Sporthalle Mettlen H (Eingangsbereich und Nordfassade), Mettlen C (Westfassade), Velounterstand - Mettlen F (gedeckter Vorplatz TGS)	- ausserhalb der Schulzeit von 18:30 bis 07.00 Uhr - an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden	<b>Wahrung des Hausrights</b> Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	<b>Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung</b> Liegenschaftenverwaltung <b>Technischer Support</b> Alarm.ch Systeme AG, Wetzikon

Pfäffikon, 09.07.2025 / PD

Gemeinderat Pfäffikon

Datum:

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Daniel Beckmann  
Gemeindeschreiber

Etappe II, 2026

**Sporthalle Mettlen H**  
**Fokus Haupteingang**

Standort Kamera:  
Haupteingang Mettlen H



Erfassungsbereich:  
- Haupteingang  
- Nordfassade  
- Veliunterstand  
- Mettlen C, Südfassade





## Gemeinde Pfäffikon ZH

Etappe II, 2026

**Sporthalle Mettlen H**

**Fokus Nordfassade**


Standort Kamera:  
Kandelerber Sportplatz

Erfassungsbereich:  
- Nordfassade Mettlen H  
- Westfassade Mettlen C



Standort Kamera Decke Pausenhalle	Erfassungsbereich: - Kompletter gedeckter Vorplatz Tagessstruktur

Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste, Etappe II, 2026

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs-Perimeter	Überwachungs-Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle
Schulalange Pfäffberg	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Velounterstand West</li> <li>- Velounterstand Nord</li> <li>- Velounterstand Ost</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Während der Betriebszeiten der Schulanlage von 07.00 bis 23.00 Uhr</li> <li>- an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden</li> </ul>	<p><b>Wahrung des Hausrrechts</b> Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Diebstahl</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung Liegenschaftenverwaltung</li> <li>- <b>Technischer Support</b> Alarm.ch Systeme AG, Wetzikon</li> </ul>

Pfäffikon, 09.07.2025 / PD

Gemeinderat Pfäffikon

Datum:



Marco Hitzel

Gemeindepräsident



Daniel Beckmann  
Gemeindeschreiber

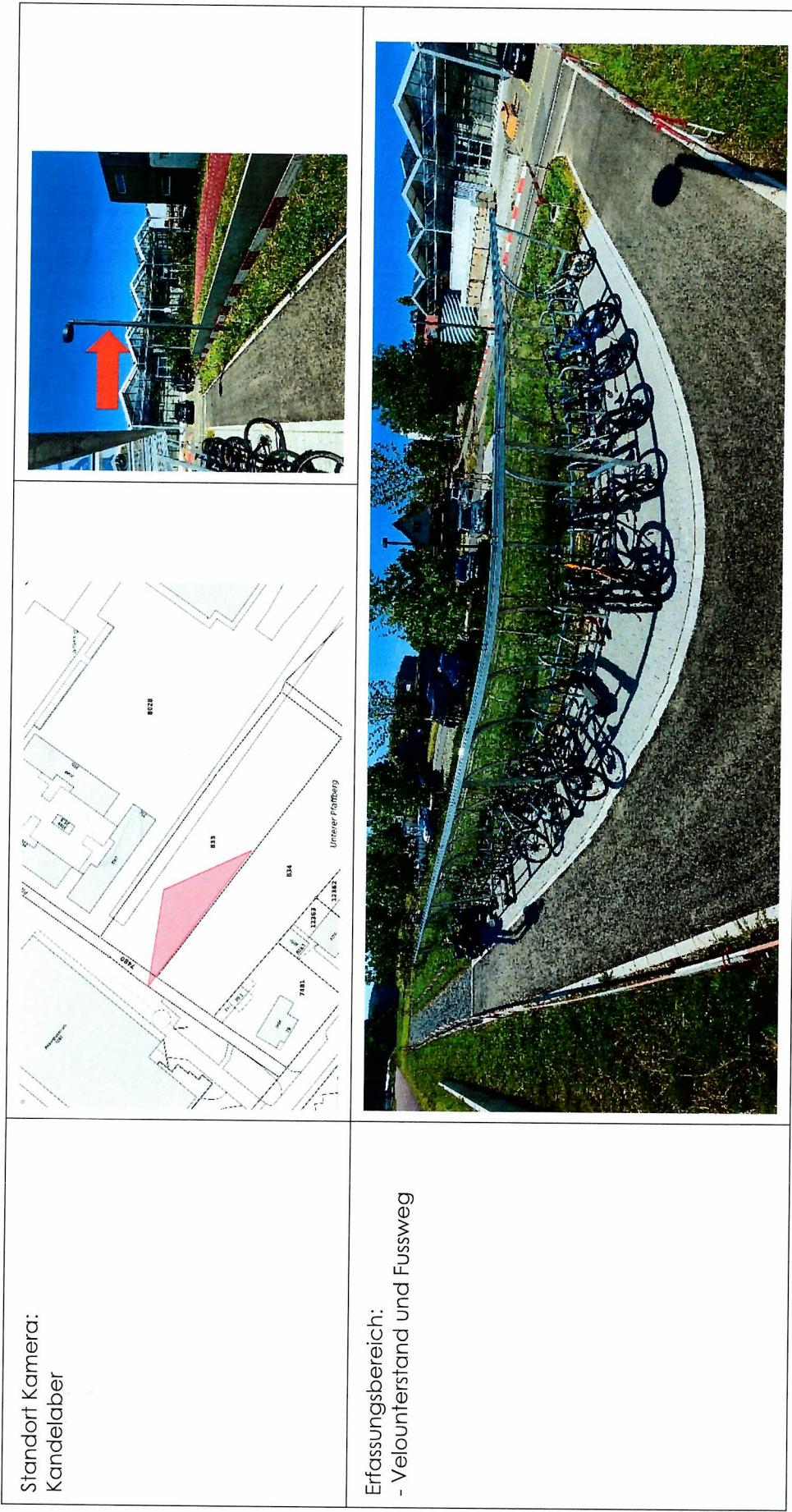
Etappe II, 2026

Velounterstand West

Fokus Velounterstand

Standort Kamera:  
Kandelauber

Erfassungsbereich:  
- Velounterstand und Fußweg



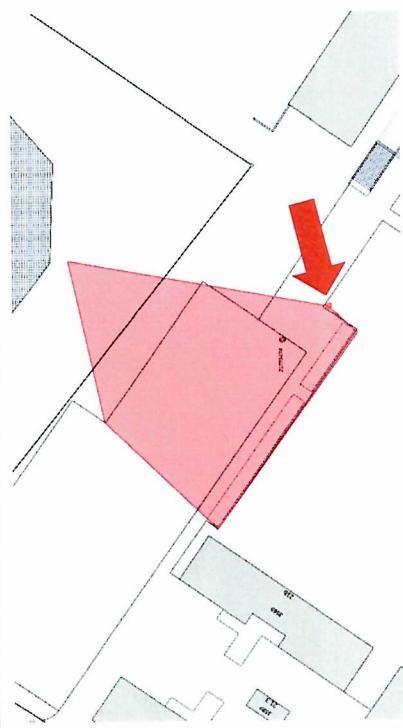


Etappe II, 2026

Velounterstand Nord

**Fokus Velounterstand**

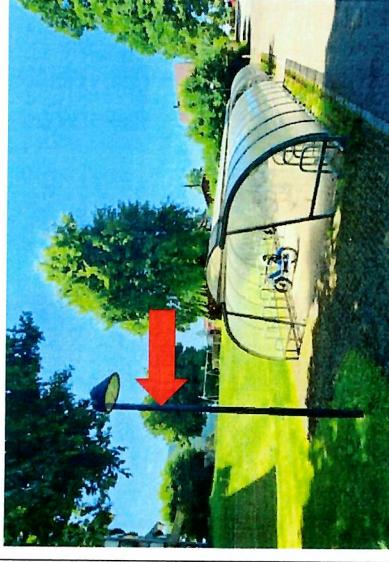
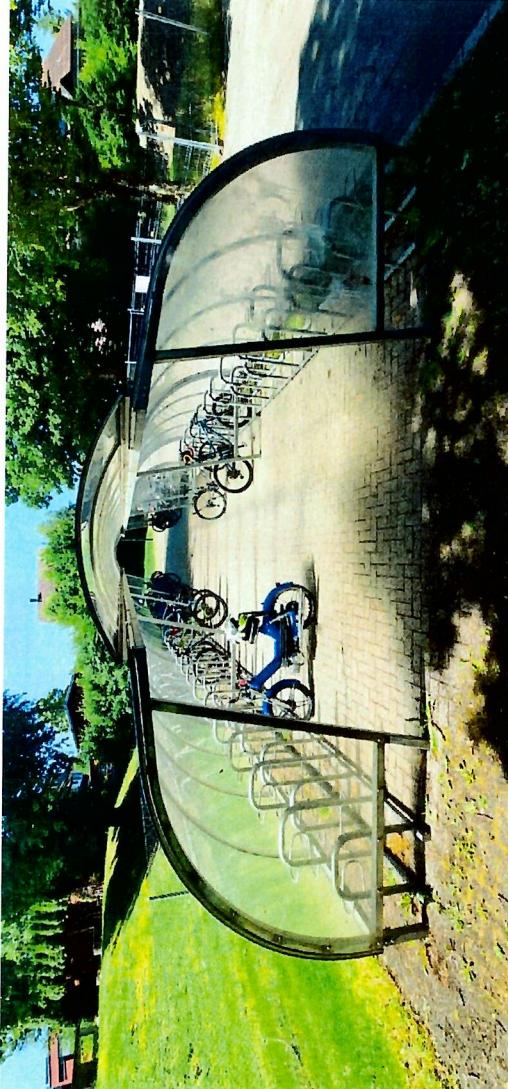
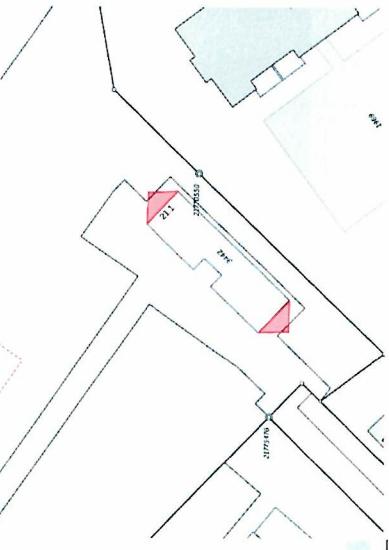
Standort Kamera:  
Kandelauber



Erfassungsbereich:  
- Velounterstand  
- Beach-Volleyballfeld





	
 <p>Standort Kamera: Kandelauber</p>	<p>Erfassungsbereich: - Velounterstand (nordseitig)</p>



## Gemeinde Pfäffikon ZH

### Etappe II, 2026 Velounterstand Ost Fokus Velounterstand


**Videoüberwachungsanlage Schule**  
**ETAPPE III, 2027**



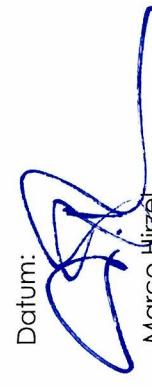
Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste, Etappe III, 2027

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs-Perimeter	Überwachungs-Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle
Schulalange Pfäffiberg	2	- Klassentrakt (Eingangsbereich) - Erweiterungsbau (Eingangsbereich)	- außerhalb der Schulzeit von 18:30 bis 07.00 Uhr - an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden	<b>Wahrung des Hausrights</b> Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	<b>Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung</b> Liegenschaftenverwaltung <b>Technischer Support</b> Alarm.ch Systeme AG, Wetzikon

Pfäffikon, 09.07.2025 / PD

Gemeinderat Pfäffikon

Datum:

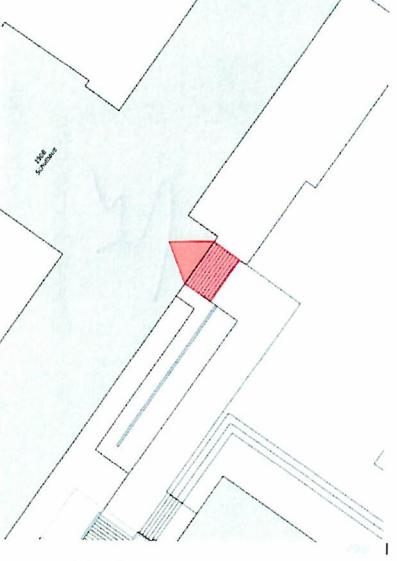


Marco Hüzzel

Gemeindepräsident



Daniel Beckmann  
Gemeindeschreiber

	
	
<p>Standort Kamera: Decke Über Haupteingang</p>	<p>Erfassungsbereich: - Eingangsbereich</p>



**Videoüberwachungsanlage Schule  
ETAPPE IV, CA. 2030**

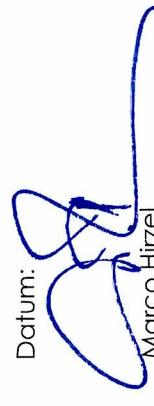
**Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste, Etappe IV, ca. 2030 (nach Gesamtanierung bzw. Neubau)**

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs-Periode	Überwachungs-Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle
Schulalage Mettlen	5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mettlen C (Eingangsbereich)</li> <li>- Mettlen D (Eingangsbereich)</li> <li>- Mettlen A (Pausenplatz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- außerhalb der Schulzeit von 18:30 bis 07.00 Uhr</li> <li>- an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden</li> </ul>	<p><b>Wahrung des Hausrrechts</b></p> <p>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl</p>	<p><b>Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung</b></p> <p>Liegenschaftenverwaltung</p> <p><b>Technischer Support</b></p> <p>Alarm.ch Systeme AG, Wetzikon</p>

Pfäffikon, 09.07.2025 / PD

**Gemeinderat Pfäffikon**

Datum:



Marco Hirzel

Gemeindepräsident



Daniel Beckmann  
Gemeindeschreiber